



Mehrzweckhalle und Schulaula der Gemeinde Neuried

Betriebs- und Benutzungsordnung

Inhaltsverzeichnis

Betriebs- und Benutzungsordnung	2
§ 1 Allgemein.....	2
§ 2 Eigentum	2
§ 3 Zweckbestimmung.....	2
§ 4 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses	2
§ 5 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter.....	3
§ 6 Grundsätze für die Überlassung des Vertragsgegenstandes	3
§ 7 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten.....	4
§ 8 Miete, Nebenkosten, Zusatzleistungen	4
§ 9 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflicht.....	4
§ 10 Haftung des Veranstalters	5
§ 11 Haftung der Gemeinde Neuried	5
§ 12 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen.....	6
§ 13 GEMA-Gebühren.....	6
§ 14 Herstellung von Ton-, Ton-Bild- und Bildaufnahmen.....	7
§ 15 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst.....	7
§ 16 Garderobe	7
§ 17 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal	7
§ 18 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik.....	7
§ 19 Wegfall der Nutzung	8
§ 20 Rücktritt/Kündigung	8
§ 21 Höhere Gewalt.....	8
§ 22 Ausübung des Hausrechts.....	8
§ 23 Abbruch der Veranstaltung	9
§ 24 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen	9
§ 25 Schlussbestimmung und Gerichtsstand.....	9

Betriebs- und Benutzungsordnung

§ 1 Allgemein

1. Diese Betriebs- und Benutzungsordnung regelt die Überlassung und Nutzung der Mehrzweckhalle, der Schulaula, des Sitzungssaals, der Vereins- und Gruppenräume, ggf. der Außenbereiche sowie aller hierzu gehörenden Funktions- und Nebenräume samt aller Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Diese Räumlichkeiten und Flächen samt aller Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände werden von der Gemeinde Neuried vermietet bzw. überlassen. Über die Vergabe entscheidet der/die Erste Bürgermeister/in oder der/die von ihm beauftragte Bedienstete der Gemeindeverwaltung, im Zweifelsfall der Gemeinderat.
2. Mit der Belegung unterwirft sich der Veranstalter bzw. Nutzer den Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung.
3. Das Mietverhältnis wird durch einen schriftlichen Mietvertrag fixiert. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen gelten nur, wenn die Gemeinde Neuried sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
4. Der Veranstalter bzw. Nutzer unterwirft sich zudem den Bestimmungen der Hausordnung sowie der jeweils aktuell geltenden Brandschutzordnung.

§ 2 Eigentum

Die Mehrzweckhalle (und alle in § 1 genannten Räumlichkeiten und Flächen samt aller Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände) in Neuried, Planegger Straße 4 bzw. Am Haderner Winkel 2, mit Außenanlagen befindet sich im Eigentum der Gemeinde Neuried, ebenso alle von der Gemeinde Neuried beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

§ 3 Zweckbestimmung

Die Mehrzweckhalle (und alle in § 1 genannten Räumlichkeiten und Flächen samt aller Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände) dient vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde Neuried und der örtlichen Schule. Auf Antrag kann die Mehrzweckhalle auch von Privatpersonen, Firmen und Vereinen gemietet werden.

§ 4 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge mit der Gemeinde Neuried bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
2. Werden im Rahmen der Durchführung zusätzliche Leistungen mündlich besprochen, erfolgt eine schriftliche Bestätigung durch die Gemeinde Neuried.
3. Aus einer Reservierungsoption für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf diesen Termin hergeleitet werden, es sei denn die Gemeinde hat sich in der Vorreservierung

ausdrücklich schriftlich verpflichtet. Der Veranstalter und die Gemeinde verpflichten sich jedoch, einen Verzicht oder eine geplante anderweitige Inanspruchnahme auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Der Mieter (natürliche oder juristische Person) muss vor Beginn der Nutzung einen Mietvertrag mit der Gemeinde Neuried abgeschlossen haben.
2. Vertragspartner sind die Gemeinde Neuried und der Mieter. Ist der Mieter ein Vermittler oder eine Agentur, so hat er schriftlich im Mietvertrag den Veranstalter zu nennen und ihn über alle vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser Betriebs- und Benutzungsordnung, in Kenntnis zu setzen. Der Mieter bleibt gegenüber der Gemeinde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters hat der Mieter wie eigene für und gegen sich zu verantworten.
3. Wird im Vertrag kein Dritter genannt, hat der Mieter alle Pflichten, die ihm laut diesem Vertrag obliegen, umzusetzen.
4. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Vermietung von Räumen (und Flächen samt aller Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände) an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte namentlich im Vertrag genannt wird.
5. Der Veranstalter hat der Gemeinde auf Anforderung eine mit der Leitung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, welche die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VStättV) für den Veranstalter nach Maßgabe dieser Betriebs- und Benutzungsordnung wahrnimmt.
6. Bei Nichteinhaltung der in diesem Vertrag genannten Pflichten kann die Gemeinde die Veranstaltung einschränken oder abbrechen.

§ 6 Grundsätze für die Überlassung des Vertragsgegenstandes

1. Die Überlassung der Mehrzweckhalle, der Schulaula, sonstiger Räumlichkeiten oder Freiflächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Einhaltung des Bestuhlungs- und Betischungsplanes.
2. Der Nutzungszweck und die maximale Besucherkapazität werden im Mietvertrag festgelegt. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Mieter ist verpflichtet, die Gemeinde über jede Absicht einer Änderung zu informieren.
3. Veränderungen an den überlassenen Räumlichkeiten, ihrer Ausstattung und des Bestuhlungs- und Rettungswegeplans bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollständig zu Lasten des Veranstalters. Der Veranstalter bzw. Nutzer hat keinen Anspruch auf Erteilung einer solchen Genehmigung.

§ 7 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung der Räumlichkeiten obliegt es dem Veranstalter bzw. Nutzer, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen und sich mit allen Funktionen, Besonderheiten und Gegebenheiten vertraut zu machen. Stellt der Veranstalter Beschädigungen oder Mängel fest, sind diese der Gemeinde sofort mitzuteilen. Bei einer erstmaligen Nutzung erfolgt eine Einweisung von Seiten des/der Hausmeisters/Hausmeisterin.
2. Wird das Objekt nicht pünktlich zum Ende der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit an die Gemeinde zurück übergeben, so wird eine der Miete entsprechende Entschädigung berechnet. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, aufgrund einer verspäteten Rückgabe, bleibt der Gemeinde vorbehalten.
3. Werden von Seiten der Gemeinde nach der Rückgabe Beschädigungen, Verschmutzungen, Fehlbestände oder sonstige negativen Vorkommnisse festgestellt, ist ihr vom Veranstalter bzw. Nutzer entsprechend Schadensersatz zu gewähren.

§ 8 Miete, Nebenkosten, Zusatzleistungen

Die Miete, die Nebenkosten und sämtliche Zusatzleistungen werden in einer gesonderten Gebührenordnung festgesetzt und geregelt.

§ 9 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflicht

1. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.
2. Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Versammlungsstättenrechts, des Baurechts, des Arbeitsschutzrechts, der Gewerbeordnung und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.
3. Der Veranstalter sollte möglichst - zusätzlich zu diesem Vertragsverhältnis - bei Nutzung der Mehrzweckhalle und der Schulaula drei Monate im Voraus, bei Nutzung sonstiger Räumlichkeiten mindestens einen Monat im Voraus mit dem von der Gemeindeverwaltung entwickelten Formblatt die Veranstaltung unter Angabe aller Einzelheiten der Gemeindeverwaltung gegenüber anmelden; bei einer kurzfristigeren Anmeldung wird eine Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung in gleicher Weise angestrebt; unerwartet auftretende Schwierigkeiten können jedoch zulasten des Veranstalters gehen.
4. Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung anfallenden Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung vom Veranstalter zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe ist von dem Veranstalter fristgemäß zu entrichten.

§ 10 Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Neuried für Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Sinne von § 278 und § 831 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (zum Beispiel wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen Mitarbeiter/innen der Gemeinde als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
3. Die Gemeinde Neuried verlangt, dass der Veranstalter für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz

für Personen-, Vermögens- und Sachschäden in Höhe von mindestens 3.000.000.- Euro (drei Millionen Euro)

für Mietsachschäden von mindestens 300.000.- Euro (dreihunderttausend Euro) an unbeweglichen Sachen und 30.000.- Euro (dreißigtausend Euro) an beweglichen Sachen

abzuschließen und der Gemeinde gegenüber auf Aufforderung durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen haben.

Bei kleineren Veranstaltungen oder in begründeten Einzelfällen können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Gegenüber Veranstaltern, die regelmäßig Veranstaltungen durchführen, kann die Gemeinde verlangen, dass ihr einmalig die Ablichtung des Versicherungsscheins der Veranstalterhaftpflichtversicherung vorgelegt wird und einmal pro Jahr der Nachweis erbracht wird, dass der Versicherungsbeitrag bezahlt wurde.

§ 11 Haftung der Gemeinde Neuried

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Gemeinde Neuried auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räumlichkeiten ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Miete, der veranstaltungsbezogenen Nebenkosten und/oder der Gebühren für Zusatzleistungen aufgrund von Mängeln kommt nur in Betracht, wenn die Durchführung der Veranstaltung oder der Nutzung unmöglich oder stark beeinträchtigt ist und der Gemeinde die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
3. Die Haftung der Gemeinde Neuried für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Gemeinde Neuried für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die Gemeinde Neuried haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder dem Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Gemeinde, haftet die Gemeinde nicht für Fälle von einfacher Fahrlässigkeit.

6. Die Gemeinde Neuried übernimmt keine Haftung bei Verlust/Beschädigung der vom Veranstalter bzw. Nutzer, vom Aussteller oder vom Besucher eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen, soweit die Gemeinde keine entgeltliche Verwahrung übernommen hat.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung ausgeschlossen und begrenzt ist, gilt dies auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Gemeinde.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 12 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Gemeinde Neuried, der Grundschule Neuried und/oder Mehrzweckhalle bedürfen der Einwilligung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

2. Der Veranstalter hält die Gemeinde unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung der Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrecht, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Vom Veranstalter sind die Vorschriften der jeweils geltenden Plakatierungsverordnung der Gemeinde Neuried einzuhalten.

§ 13 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA, sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflicht des Veranstalters. Die Gemeinde kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von jeglicher Haftung gegenüber der GEMA frei. Dies gilt in gleicher Weise für Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen und denen gegenüber der Veranstalter unter bestimmten Voraussetzungen anmelde- oder gebührenpflichtig ist, z. B. VGWort.

§ 14 Herstellung von Ton-, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Ton-, Ton-Bild-, Bild- und Bandaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten der Zustimmung durch den Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.
2. Der Veranstalter sowie die Gemeinde haben vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten das Recht, Ton-, Ton-Bild-, Bildaufnahmen sowie Aufzeichnungen von Veranstaltungsabläufen beziehungsweise ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

§ 15 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst sind in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch den Veranstalter zu verständigen; im Zweifel erfolgt eine Rücksprache bei der Gemeinde. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, der veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Veranstalter zu tragen.

§ 16 Garderobe

Die Garderobe ist vom Veranstalter selbst zu organisieren. Garderobenständer können bei der Gemeinde gemietet werden.

§ 17 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

Einlass- und Ordnungsdienstpersonal ist entsprechend der Vorgaben des Ordnungsamtes der Gemeinde Neuried vom Veranstalter auf eigene Kosten zu organisieren.

§ 18 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

1. Sollen eigene bühnen-, ton- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde Neuried. Dies darf nur durch sachkundige Personen erfolgen.
2. Sollen gemeindeeigene bühnen-, ton- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut und verwendet werden, darf dies nur durch sachkundige Personen

erfolgen, die entsprechend eingewiesen wurden; notfalls kann die Gemeinde sachkundige und eingewiesene Personen zur Verfügung stellen.

§ 19 Wegfall der Nutzung

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte sie verlegen, so ist dies umgehend bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
2. Jede Absage oder Terminverlegung des Veranstalters bedarf der Schriftform.
3. Ist der Gemeinde hierdurch ein Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen. Der Veranstalter hat das Recht nachzuweisen, dass der Gemeinde kein Schaden oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

§ 20 Rücktritt/Kündigung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsdrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Verletzung vertraglich vereinbarter Anzeige- und Mitteilungspflichten
- wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse oder Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen und/oder Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solcher, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung

2. Bedient sich der Veranstalter einer Agentur, steht der Gemeinde für den Fall, dass es zur Vertragsauflösung zwischen Veranstalter und Agentur kommt, ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 21 Höhere Gewalt

Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen von einem oder mehreren Teilnehmern, sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 22 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Veranstalter und seinem/seiner Veranstaltungsleiter/in steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht neben der Gemeinde zu. Sie sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen und diese Betriebs- und Benutzungsordnung

sowie die Hausordnung durchzusetzen. Bei Verstößen hiergegen haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

2. Der Gemeinde und den von ihr beauftragten Personen (VStättV-Beauftragte, Brandschutzbeauftragte, Hausmeister/in) steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter bzw. Nutzer, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.

3. Den von der Gemeinde beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

4. Den Anweisungen der Gemeinde oder des von ihr beauftragten Personals (VStättV-Beauftragte, Brandschutzbeauftragte, Hausmeister/in) ist stets Folge zu leisten, dies gilt auch für die Besucher.

§ 23 Abbruch der Veranstaltung

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Gemeinde vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet.

§ 24 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

Sollen für eine Veranstaltung Dekorationen oder ähnliches angebracht und/oder etwas zusätzlich aufgebaut werden, ist den Anweisungen des/ der Brandschutzbeauftragten, des/ der VStättV- Beauftragten und ggf. des/der Hausmeisters/in in jedem Fall Folge zu leisten.

§ 25 Schlussbestimmung und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort ist Neuried und Gerichtsstand ist München.

2. Sollten einzelne Klauseln dieser Betriebs- und Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

Neuried, 29.07.2019

Harald Zipfel
1. Bürgermeister